

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. Juni 1916. № 7. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen.

INHALT: 112. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession. — 113. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Gerichtsbarkeit. — 114. Richtpreise für den Kreis Lubartów für die Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1916.—115. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. — 116. Vorgang zwecks Erlangung von Zertifikaten zwecks Einfuhr von Waren aus österr.-ung. Monarchie. — 117. Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie. — 118. Einstellung der Rahmerzeugung. — 119. Überfahren von Tieren. — 120. Rundschreiben an die Gemeindevorstehungen in Algelegenheit der Unterhaltsbeiträge für russ. Reservistenfamilien.—121. Towarzystwo Wzajemnego Ubezpiaczenia od ognia „Snop“ in Warschau. Wiederaufnahme der Tätigkeit. — 122. Lebensversicherungsgesellschaft. Wiederaufnahme der Tätigkeit. — 124. Subventionen. — 125. Preislistenanbot der Feuerwehrgeräte. — 126. Landwirtschaftliche Maschienen. — 127. Tarif für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck. — 128. Auszug aus dem Tarif für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck. — 129. Steckbrief. — 130 Verzeichnis über Bestrafungen in der Zeit vom 11. April bis inklussive 10 Mai 1916.

112.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916 № 57, betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten

Unter „Zucker“ wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis **RICHTPREIS**						Anmerkung
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
C) Mehl- und Schalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl	100 Pfund	27 25	50 —	Pfund	— —	29 29	Obere Preise für Orte: Lubartów, Łęczna, Michów, Czemierniki untere Preise für al e anderen Ortschaften
	Weizenkochmehl	„	18 16	50 —	„	— —	29 17	
	Roggenbrotbachmehl . . .	„	17 16	50 —	„	— —	19 15	
	Weizengries				„	—	—	
	Rollgerste gross	100 Pfund	19 —	50 —	„	—	21	
	Rollgerste mittel . . .	„	20 —	50 —	„	—	22	
	Hirse				„	—	56	
	Buchweizen				„	—	90	
	Reis				„			
	Bruchreis				„			
	Roggenbrot				„	— —	16 15	Amtlich festgesetzter Höchstpreis
	Weizenbrot				„	— —	16 15	
	gemischtes Brot				„	— —	16 15	
D) Hülsenfrüchte	Erbsen (ganz)							
	Erbsen (geschält)							
	Linsen							
	Bohnen				Pfund	—	80	
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch				Liter	—	35	
	Magermilch				„			
	Topfen				Pfund	—	45	
	Tischbutter				„	2	80	
	Kochbutter				„	2	70	
	Harter (schweizer) Käse . .				„			
	Weicher (Rahm) Käse . .				„	—	45	
	Eier frisch	Kästch. 1440 stück	132	—	Stück	—	10	
	Eier eingelegt				„			
F) Spezereiwaren, Gewürze	Kaffe (roh)							
	Kaffe (gebrannt)				Pfund	6	90	
	Zucker (in Broden) . . .				„			
	„ (in Würfeln) . . .				„	—	80	
	„ (in Kristall) . . .				„	—	75	
	„ (Staub, Sand) . .				„			
	Tee				„	von 8 bis 10	— —	
	Kakao				„			
	Schokolade				„	5	60	
	Salz (Wieliczka)				„	—	15	
	„ (deutsches)				„	—	16	
	Pfefer				„	7	—	
	Kümmel				„	2	80	
	Speiseöl				Liter	4	50	
	Essig				„	—	45	

§ 2

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2. 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltund durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmungen.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommanndo erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einnen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertrerer namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeide und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere, ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb pes Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher uud sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldelt wurden

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtignng der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1915 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnnng tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

113.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, № 58 betreffend die Gerichtsbarkeit.

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit) teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedens gerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befasst war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pinczow und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Biłgoraj, Chołm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartow, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstösst, zu sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlussfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muss die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden ausserhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu volstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäss Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozessordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozessordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, dass der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muss, dass das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder duch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozessordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urrteiles gemäss Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozessordnung sowie auf Wiederaufnahme des Straverfahrens gemäss Artikel 180, 934 d-r Strafprozessordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozessordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshölen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wen nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der dem Staatsanwalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch- ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Ausserdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten;

„Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nich § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung einer Betriebsstätte oder der Ausschluss vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung

und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen".

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluss- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind, nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu führen, das bisher damit befasst war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.



E. Nr. 8936/v 1916. **114.**

Richtpreise

FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. Juni bis 30. Juni 1916.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käuferu eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichunden in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS						Anmerkung
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen				Pfund	1	50	
	Rindfleisch ohne Knochen				„			
	Lungenbraten				„	2	—	
	Kalbfleisch				„	1	10	
	Schaffleisch				„			
	Schweinefleisch				„	1	80	
	Selchfleisch				„	2	60	
	grüner Speck oder Schmeer				„	2	20	
	geräucherter Speck				„	2	60	
	Schweineschmalz				„	2	60	
	Rindsfett				„	1	60	
	Margerineschmalz				„			
	Pflanzenfett				„			
	gewöhnliche Wurst				„	2	20	
	Krakauer Wurst				„	3		
	Presswurst				„	2	20	
	Sardinenwurst				„	2	60	
B) Geflügel, Fische.	Gänse							
	Enten							
	Hühner (geschlachtet)				Pfund	2	20	
	Frühjahrshüner				Stück	1	60	
	Perlhühner				„			
	Truthüner				„			
	Karpfen				Pfund	1	60	
	Karauschen				„	1	60	
	Hechte				„			
	Schleie				„	1	60	
	Seefische				„			
	Heringe (gesalzen)				„	1	20	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS Grosshandel			Kleinhandel			Anmerkung
		Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
G) Gemüse (nach Jahreszeit).	Kartoffeln				Pfund	—	03	
	Sauer kraut				„	—	22	
	Salat				„	—	42	
	Zwiebeln				„	—	70	
	Knoblauch							
	Kreen							
H) Obst u. Obstkons.	Apfel							
	Pflaumen (gedörrt)				Pfund	1	10	
	Pflaumenmuss					1	10	
J) Getränke.	Wein							
	Bier	1 Eimer	7	—	Liter	—	50	
	Branntwein	„	85	—	„	7	50	
	Rum							
	Sodawasser							
	Kracherle							
K) Schlachtvieh.	Ochsen							
	Stiere		28	—				
	Kühe		28	—				
	Jungvieh		28	—				
	Kälber		22	—				
	Schweine		44	—				
	Schafe							
	Ziegen							
L) Futterartikel.	Heu				q	8	50	
	Stroh				„	4	—	Amtlich festgesetzter Preis
	Zuckerrüben				„	2	40	
	Futterrüben				„	1	20	
	Ölkuchen				„	20	—	
	Pferdebohnen							
	Wicke							
M) Beheizungs, Beleichtungs, Reinigungsmaterial	Brennholz hart				Klafter	70	—	
	Brennholz weich				„	63	—	
	Steinkohle				Pud	1	05	
	Petroleum				Quart	—	50	
	Brennspiritus				„			
	Zündhölzchen				Schachtel	—	05	
	gewöhnliche Stearinkerzen				Pfund	2	50	
	gewönliche Kernseife				„	6	—	
	gewöhnliche Schmierseife				„			
	Kristallsoda				„			

Res. Nr. 389/16. **115.**

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1.) Bedingungen für die Aufnahme:

a.) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b.) gerichtliche Unbescholtenheit;

c.) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d.) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand;

e.) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vermundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2.) Gebührenbestimmungen:

Die Aufnachme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüctung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Nr. 5581/v ex 1916. **116.**

Vorgang zwecks Erlangung von Zertifikaten zwecks Einfuhr von Waren aus der österr.-ungar. Monarchie.

Grosskaufleute, welche Waren aus der österr. ung. Monarchie beziehen wollen, die nur auf Grund von Ausfuhrzertifikaten der k. u. k. Auskunftsstelle bezogen werden können, haben um die Ausfertigung eines solchen Zertifikates mit einem ordnungsgemäss mit 1 K 50 h gestempelten Ansuchen, welchem die Formularien beim k. u. k. Kreiskommando

erliegen, im Wege des k. u. r. Kreiskommandos an die k. u. k. Auskunftsselle in Rzeszów einzukommen.

Ansuchen, welche ungestempelt oder nicht im Wege des Kreiskommangos überreicht werden, werden in Hinkunft von der Auskunftsstelle unbedingt abgewiesen werden.

Die Parteien haben zwecks Stellung des erwähnten Ansuchens um Erteilung einer Ausfuhrbewilligung im Kreiskommando zu erscheinen, dort ihr Gewerbepatent vorzuweisen und gleichzeitig anzugeben, von welcher Firma die Ware bezogen werden soll. Ebenso ist das Austrittszollamt und die letzte Eisenb hnstation, wohin die Ware geliefert werden soll, im Kreiskommando bekanntzugeben.

Die Einbringung eines solchen gestempelten Ansuchens gibt der Partei jedoch noch kein Anrecht auf Erlangung eines Ausfuhrzerifikates, sondern dient der Auskunftsstelle nur als Behelf für die Bemessung der Zuteilung auf Grund der vorhandenen vom k. k. Finanzministerium zugeteilten Kontingente.

Bemerkt wird, dass das Kreiskommando nur von kapitalskräftigen und vertrauenswürdigen Grosskaufleuten Ansuchen um Erteilung einer Ausfuhrbewilligung entgegennehmen wird.

№ Pras 25/v ex 1916. **117.**

Mit Genehmigung des A. O. K. (Erl. M. V. Nr. 16043) P. vom 17. (2. 1916) werden nach Erhebung des W. A. des. k. u. k. Militärgeneralgouvernement Produktionsüberschüsse für Export aus Polen in die öst. ung. Monarchie der Waren-Verkehrs-Zentrale in Krakau zugewiesen.

Alle Gesuche um die Ausfuhrbewilligung sind an die k. u. k. Waren-Verkehrs-Zentrale in Krakau zu richten, welche dieselben selbständig der Erledigung zuführt.

Nr. 6626/v ex 1916. **118.**

Einstellung der Rahmerzeugung.

Verordnung des k. u. k. Milinärgeneralgouvernement in Polen vom 24./4. 1916 F. Nr. 24893.

Im Hinblicke auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äussers haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung zu gestatten.

Ein besonderes Augenmerk wird der Kontrolle des Rahm- bezw. Milchverschleisses in den städtischen Verkaufsstellen und auf Märkten zugewendet werden.

Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des k. u. Kreiskommandos ist der Verkauf von Obers-Kaffee in den Kaffeehäusern und Zuckerbäckereien verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden von den zur Abstrafung lokalpolizeilicher Übertretungen berufenen Stellen bestraft.

Nr. 7725/v ex 1916 **119.**

Überfahren von Tieren.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder vom den Zügen gestreift oder überfahren werden.

Es wird verfügt, dass die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden lassen dürfen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Uberfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Exh. Nr. 6803/v
8003/v
8276/v ex 1916.
8419/v
9112/v

124.

Subventionen.

Das k. u. k. Kreiskommando in Lubartów hat nachstehende Subventionen ausbezahlt:

dem Epidemiespital in Łęczna zur Deckung der Kosten eine Subvention per 1000 K;

dem jüdischen Rettungskomitee in Lubartów eine Subvention im Betrage von 1000 K;

der Stadtgemeinde Lubartów zur Durchführung dringender Assanierungsarbeiten in der Stadt Lubartów eine Subvention im Betrage von 1500 K;

dem Kinderhorte in Jacek, Gemeinde Łucka eine Subvention im Betrage von 500 K;

dem Rettungskomitee in Lubartów für die eingeleitete Aktion zur Unterstützung armer Kinder eine Subvention per 1000 K.

Nr. 8558/v ex 1916.

125.

Preislistenanbot der Feuerwehrgeräte.

Konrad Rosenbauer, Feuerwehrgerätefabrik in Linz ad. D hat dem k. u. k. Kreiskommando Lubartów die Preisliste von Feuerwehrgeräten zugeschickt.

Alle Interessenten insbesondere Magistrate, Gemeinden, Unternehmungen und Feuerwehren können in Bedarfsfalle beim k, u. k. Kreiskommando in Lubartów in diese Preisliste einsehen.

Exh. 2113/16.

126.

Landwirtschaftliche Maschinen.

Die Firma Hofherr-Schrantz-Clayton-Shuttleworth, landwirdschawtliche Maschinenfabrik in Wien, hat der Auskunftsstelle in Rzeszów einen Katalog über ausführliche Beschreibung ihrer Erzeugnisse und eine Preisliste mit den jetzt giltigen Preisen mit dem Ersuchen übermittelt, die landwirtschaftlichen Gesellschaften ihres Sprengels darauf aufmerksam zu machen, damit diese ihren eventuellen Bedarf bei der genannten Firma decken.

Die Auskunftsstelle ersucht die landwirtschaftlichen Gosellschaften hievon Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls sich an die Auskunftsstelle oder an die Firma um deren Katalog Nr. 4300 und deren Preisliste Nr. 4430 zu wenden.

Desgleichen die Firma Ph. Mayfarth & Co., Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen Wien, II., Taborstrasse 71.

127.

Tarif für die Beförderuug von Personen, Hunden und Reisegepäck.

Mit Gültigkeit vom 1. März 1916 gelangt auf den für den Zivil-Personen- und Gepäckverkehr eröffneten Linien der k. u. k. Heeresbahn ein Tarif für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck zur Einführung.

Dieser Tarif ist auf den nachstehenden Linien der k. u. k. Heeresbahn unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes zugelassen:

Granica We. E.—Iwangorod Ostbhf.—Lublin—Chołm
Granica W. W. E.—Ząbkowice (Sombkowize)
Kazimierz We. E.—Sosnowiec (Sosnowize)
Strzemieszyce We. E.—Gołonóg We. E.—Dąbrowa (Dombrowa We. E.

Nr. 7880/v ex 1916 **120.**

Rundschreiben an die Gemeindevorstehungen in Angelegenheit der Unterhaltsbeiträge für russische Reservistenfamilien.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt· dass unter der hiesigen Zivilbevölkerung die Ansicht herrscht, dass die Unterhaltsbeiträge, welche durch die österr.-ung. Regierung den Reservistenfrauen russischer Soldaten und ihren Angehörigen ausbezahlt werden, von der russischen Regierung (vom Zaren) herrühren.

Diese Version ist vollkommen unbegründet und falsch, da die Auszahlung der fraglichen Unterstützungsbeiträge lediglich der Gnade des k. u. k. Armee-Ober-Kommandos der österr.-ung. Armee zu verdanken ist und aus den Mitteln der österr.-ung. Regierung erfolgt.

Die Gemeindevorsteher werden daher angewiesen, in geeigneter Weise energisch diesen falschen Gerüchten entgegenzuwirken und die Bevölkerung im vorstehenden Sinne aufzuklären.

Nr. 7647/v ex 1916 **121.**

Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia „Snop" in Warschau.-Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop", die nunmehr den Firmanamen Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia „Snop" führt, hat die Bewilligung erhalten, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

Nr. 7799/v ex 1916 **122.**

Lebensversicherungswesen in Okkupationsgebiete Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 9. Mai 1916 Zl. 22.226.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

Nr· 87061/v ex 1916 **123.**

Warschauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.-- Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Der Warschauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń od ognia:) zu unterscheiden von der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für das Königreich Polen" wird gestattet, ihre Tätigkeit in Bereiche des M.G.G. wieder aufzunehmen.

Kielce Hauptbhf—Częstochowa (Tschenstochau) Pers. Bhf.
Skarzysko—Tomaszów (Tomaszow)
Skarzysko—Nadbrzezie (k. k. St. B.)
Lublin—Lubartów
Lublin—Rozwadów (k. k. St. B.).

Die k. u. k. Heeresbahnlinien östlich von Cholm sind für den Zivil-Personen- und Gepäckverkehr derzeit nicht eröffnet.

Zivilpersonen und Reisegepäck, welche mit besonderer Bewilligung der zuständigen Militärbehörden ausnahmweise auf den für den Zivilverkehr noch nicht eröffneten Stecken zur Beförderung gelangen, haben die für den Beförderungsweg entfallenden Gebühren nach dem ab 1. März gültigen Personen- und Gepäcktarif zu entrichten.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorweisung von Ausweisen, und zwar:

a) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 16. Februar 1915, № 2 V.-Bl.

b) Für Fahrten vom Okkupationsgebiet nach auswärts (und umgekehrt) ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommaudanten vom 16. Februar 1915, № 2 V.-Bl. entsprechender

REISEPASS.

Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom k. u. k. Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Quartiermeisterabteilung des A.O.K.) viediert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiet nach auswärts reisen, vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

Die Beförderung erfoldt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen.

Eine Änderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

Die Stationsverbindungen, innerhalb deren direkt abgefertigt wird, sowie die Fahr- und Beförderungspreise für Personen, Reisegepäck und Hunde, sind den in den Stationen ausgehöngten Preistafeln, die wichtigsten Beförderungsbestimmungen den ebenfalls zum Aushang gelangenden „Mitteilungen für das Publikum" zu entnehmen.

Der Tarif selbst liegt in den Stationen zur Einsich auf und ist überdies durch Vermittlung der k. u. k. Heeresbahnstationen, ferner durch die Warenverkehrszentrale in Krakau, die Auskunftstellen des M.-G.-G. in Krakau und Petrikau, sowie durch die Zentralverkaufsstelle für Tarife, Wien, I. Biberstrasse 16, und durch das Tarifverkaufs-Zentral-Bureau der ungarischen Eisenbahnen, Budapest VI., Akademia ucza 3, zum Preise von 1 K zu beziehen.

Hiedurch wird die Kundmachung über die Beförderung von Personen uud Gepäck vom Oktober 1915 aufgehoben.

Kommando der k. u. k. Heeresbahn Radom.

128.

Auszug

aus dem Tarif für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen oder Reisegepäck besteht nicht. Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, Zugsanschlüsse und die Erreichung des Reisezieles haftet die Eisenbahn nicht. (§ 1 Pers.-Tarif.)

II. Beförderung von Personen.

Persouen die sich den Anordnungen der Bedienstete nicht fügen oder den Anstand verletzen, können ohne Anspruch auf Rückersatz des Fahrgeldes und der Gepäckfracht von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Das Hausieren in den Wagen, das Tragen unversicheter Hutnadeln und das freie Ausspucken ist verboten. (§ 4 P. T.)

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei, Kinder von vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, werden gegen Lösung einer Fahrkarte zum halben Preise befördert.

Ein Reisender darf höchstens für 2 Kinder unter vier Jahren freie Beförderung beanspruchen. (§ 5 P. T.

Die Fahrkarten haben 2 Tage Giltigkeit, wobei als 1. Tag der Lösungstag der Fahrkarte gilt und die Reise um Mitternacht des zweiten Geltungstages beendet sein muss.

Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. (§ 6 P. T.)

Die Fahrkarte ist auf Verlangen jederzeit vorzuweisen und bei Beendigung der Fahrt abzugeben.

Ein Reisender, der keine oder keine giltige (Zug, Tag, Zugsgattung, Wagenklasse) Fahrkarte vorweisen kann, hat für die durchfahrene Strecke, gegebenenfalls für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Vierfache des Fahrpreises, mindenstens aber zwanzig Kronen zu bezahlen.

Wer unaufgefordert dem Schaffner oder Zugsführer meldet, dass er keine Fahrkarte habe lösen können, hat einen Höchstzuschlag von 2 K—zum tarifmässigen Preise zu zahlen.

Wer die Absicht der Weiterfahrt über die ursprüngliche Bestimmungsstation hinaus oder den Uebertritt in höhere Wagenklasse oder Zugsgattung rechtzeitig dem Schaffner meldet, zahlt nur einen Zuschlag von 40 h zur tarifmässig zu berechnenden Nachzahlung der Fahrgebühren.

Wer ohne Absicht, mitzureisen, in einem zur Abfahrt bereitstehenden Zuge Platz nimmt, hat sechs Kronen zu bezahlen. (§ 9 P. T.)

Wer die Abfahrt versäumt, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes.

Zugsverspätungen und der Ausfall von Zügen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. (§ 18 P. T.)

Tiere dürfen in die Personenwagen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Schosschunde, welche mit einem Maulkorb versehen sein müssen, wenn ihrer Mitnahme in das Abteil von den Mitreisenden nicht wiedersprochen wird.

Für alle mit der Eisenbahn beförderten Hunde (auch für Schossunde im Wagenabteil) sind die vorgeschriebenen Beförderungsgebühren vor Fahrtantritt bei sonstiger Einhebung der tarifmässigen Nachzahlungsbeträge zu entrichten. (§ 18 P. T.

Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen in Personenwagen nur mitgenommen werden, wenn sie über oder unter dem Sitzplatze untergebracht werden können, und wenn der Mitnahme Zoll-, Steuer- oder Polizeiv rschriften nicht entgegenstehen.

Lebensmittel dürfen nur als Mundvorrat bei sonstiger Konfiskation mitgenommen werden. (§ 19 P. T.)

Waffen, Munition und Sprengmittel, leicht entzündliche, ätzende und übelriechende Stoffe sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Zuwiederhandelnde haften für jeden hieraus entstandenen Schaden; ausserdem ist für jedes Kilogramm der widerrechtlich mitgenommenen Gegenstände 20 K an die Eisenbahn zu bezahlen; diese Gegenstände verfallen überdies der Konfiskation.

III. Beförderung von Reisegepäck.

Reisebedarfsgegenstände können bis zum Gesamtgewichte von 70 kg für eine Person als Reisegepäck aufgegeben werden.

Wer Gegenstände, die nicht zum Reisebedarf gehören, oder Lebensmittel als Reisegepäck aufgibt, hat 20 K an die Eisenbahn zu bezahlen. Lebensmittel unterliegen überdies der Konfiskation.

Reisegepäck muss durch Verpackung in Koffer, Körbe, Reisetaschen, handliche Kisten usw. als solches kenntlich, sowie sicher uud dauerhaft verpackt sein. (§§ 21 und 22 P. T.)

Die Auslieferung von Reisegepäck erfolgt gegen Rückgabe des bei der Aufgabe ausgestellten Gepäckscheines

Werden Gepäckstücke nicht innerhalb 12 Stunden nach Ankunft des Zuges abgeholt, so ist das tarifmässige Lagergeld zu entrichten.

Der Anspruch auf Ausfolgung des aufgegebenen Reisegepäckes erlischt längstens 8 Tage nach dessen Eintreffen in der Bestimmungstation. (§ 25 P. T.)

Für Beförderung des Reisegepäcks innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Minderung desselben haftet die Eisenbahn nicht. (§ 26 P. T.)

Kommando der k. u. k. Heeresbahn Radom.

Exh. № 8077/v 1916.

129.

Steckbrief.

Am 28. April gegen 10 Uhr abends überfielen 3 unbekannte Männer in Gołąb, Bezirk Lubartów den Wawrzyniec Wójtowicz und seine Frau Rosalia Wójtowicz, alte Leute die allein in einem Hause wohnen und überall als vermögende Leute bekannt sind. Die Fremdlinge gaben sich als Legionäre aus und forderten das Öffnen der Türe. Als Wójtowicz dies verweigerte, schoss einer mit einem Revolwer durch das Fenster auf ihn, ohne jedoch zu treffen, worauf Wójtowicz durch den Dachboden die Flucht ergriff.

Die Diebe drangen durch das Fenster in das Haus und durchstöberten das Wohnzimmer und verlangten von der kränklichen alten Wójtowicz Rosalia die Herausgabe des Geldes. Zum Aufsprengen der Kästen, wo das Geld verwahrt war, hatten sie keine Zeit, weil sie durch Herannahen der herbeigerufenen Leute abgeschreckt, die Flucht ergreifen mussten, ohne irgend einen Schaden angerichtet zu haben.

Nach Beschreibung der Rosalia Wójtowicz, welche nur 2 Täter gesehen hatte, sollten diese junge bäuerlich gekleidete Männer in hohen Stiefeln und kurzen Röcken gewesen sein und polnisch gesprochen haben. Der ältere und grössere war gegen 20 Jahre alt, hatte dunklen Bart und trug einen dunklen Hut, der Zweite viel jünger und kleiner bartlos, trug eine landesübliche Mütze.

130.

VERZEICHNIS

über Bestrafungen in der Zeit vom 11. April bis inkl. 10. Mai 1916

I. Vom k. u. k. Militärgerichte in Lubartów.

a) vom erkennenden Gerichte:

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1.	a) Kozioł Josef b) Warszawski Johann	K. 23/16 12/4	a) §§ 419, 421: 1. Abs. MSTG. (Totschlag) b) § 702 MSTG. (Handlungen und Unterlassungen gegen die körpl. Sicherheit überhaupt)	a) 4 jährigen schwerer und verschärfter Kerker. b) 4 wöchentlicher Arrest.
2.	a) Stanis.l Mazurek b) Mazur Wenzel c) Chleby Paul	K. 31/16 12/4	§ 702 MSTG. und § 2 der Vdg. des A.O.K. vom 29/11. 1915 Nr 44 (Handlungen und Unterlassungen gegen die körpl. Sicherheit überhaupt)	je 7 Tage Arrest.
3.	Mazur Michał	K. 40/16 14/4	§§ 457, 459, 462d MSTG. (Diebstahl)	1 jähriger schwerer u. verschärfter Kerker.
4.	Lst. Inft. Woźniak Stanislaus Ldst. Etp. B. 117.	K. 26/16 17/4	§ 232 MSTG; DÜ. P. 16 DRI. (Pflichtverl. im Wachdienste und Trunkheit)	14 Monate verschärfter Kerker.
5.	Pejsach Eichenbaum	K. 27/16 17/4	§ 569 MSTG. (Wachebeleidigung)	2 Wochen Arrest.
6.	a) Leib Feuerstein b) Lamberg Chana	K. 37/16 17/4	a) § 568 MSTG. Verg. d. (Verleitung eines Beamten oder sonst öffentl. Bediensteten zum Missbrauche der Amts und Dienstgewalt) b) §§ 11 und 568 MSTG. (Teilnahme an diesem Verg.)	a) 1 Monat Arrest. b) 2 Monate Arrest.

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
7.	Chaim Peisach Sonnenschein	K. 38/16 17./4.	§ 568 MstG. (Vergehen der Verleitung eines Beamten oder sonst öffentlich Bediensteten zum Missbrauche der Amts- u. Dienstgewalt	3 Monate Arrest.
8.	Weinberg Mortko	K. 30/16 29./4.		2 Monate Arrest.
9.	Kanadys Franciszka	K. 36/16 29./4.	§. 604 MstG. (Gburtsverheimlichuug)	14 Tage Arrest.
10.	a) Krupa Andreas b) Krupa Josef c) Targoński Maciej	K. 48/16 29./4.	a, b §§. 502, 504 MstG. (Betrug) c) §§. 11, 502, 504 MstG. (Teilnahme am Betrug)	a) 3 Monate versch. Kerker; b) 14 Tage Kerker. c) 6 Mon. ver. Kerker.
11.	Rubinstein Jakob	K. 49 16 29./4.	§§. 482, 732 MstG. (Vergehen des Diebstahls)	3 Tage Arrest.
12.	Gomuła Stanisław	K. 52/16 29./4.	§. 568 MstG. (Vergehen der Verleitung eines Beamten oder sonst öffentlich Bediensteten zum Missbrauche der Amts- u. Dienstgewalt)	1 Monat Arrest.
13.	Peter Jędrzejowski	K. 19/16 5./5.	§. 341: Abs. b MstG. (Störung der öffentl. Ruhe) §. 565 MstG. (Verbreitung beunruhigender Gerüchte) §§. 457 459. 464. Abs. c MstG. (Diebstahl), §. 568 MstG. (Vergehen der Verleitung eines Beamten oder sonst öffentlich Bediensteten zum Missbrauche der Amts- und Dienstgewalt)	2 Jahre schwer. und verschw. Kerker.

b) gem. §. MstPO. bezw. §. 1 AOK. v. 19/8 1915, № 30.

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
14.	Josef Prasmo	E. 736/16 12/4.	§§. 1 und 2 der Vdg. des A.O.K. v. 16./2. 1915, Nr. 4 (Nichtabfuhr von Kriegsmaterial)	2 Wochen Arrest oder 30 Kr. Geldstrafe.
15.	Władysław Kucharzyk	E. 737/16 12/4.		6 Tage Arrest oder 20 Kr. Geldstrafe.
16.	Władysław Juszczuk	E. 739/16 12/4.		3 Tage Arrest oder 10 Kr. Geldstrafe.
17.	Stanisław Paszkowski	E. 740/16 12/4.		
18.	Kozak Jan	E. 741/16 12/4.		
19.	Dybala Paweł	E. 750/16 12/4.		3 Wochen Arrest.
20.	Topoliński Josef	E. 780/16 12/4.		3 Tage Arrest.

II. von Kreisgerich als Berufungsgericht:

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
21.	Małek Szczepan	Bl. 16/16 31/3.	Diebstahl	3 Monate Kerker.
22	Julianna Mazurkiewicz	Bl. 17/16 31/3.	Ehrenbeleidigung	15 Tage Arrest.
23.	Lalak Wiktorya	Bl. 5/16 5/4		7 Tage Arrest.
24.	Włoch Josef	Bl. 40/16 11/4.	Forstfrevel	Geldstrafe: 100 K.
25.	Kosior Piotr			
26.	Kosmann Abraham	Bl. 39/16 13/4.	Nichtbefolgung der Polizeianordn.	Geldstrafe: 20 K.
27.	Janczara Tomasz	Bl. 38/16. 11/4.	Diebstahl der Fische	2 Monate Kerker.
28.	Kosacka Maryanna	Bl. 31/16 11/4.	Rauferei	Geldstrafe: 20 K.

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
29.	Włosek Anton	Bl. 35/16 11/4.	Rauferei	14 Tage Arrest.
	III. vom Einzelrichter als Friedensrichter:			
30.	Lech Aleksander	U. 42/16 4/4.	Diebstahl	3 Monate Kerker.
31.	Cybera Josef	U. 57/16 4/4.		
32.	Cieniuch Ignatz	U. 94/16 4/4.		je 6 Wochen Kerker.
33.	Mazuś Ignatz u. Antonine			
34.	Sadowski Bolesław	U. 43/16 12/4.		6 Wochen Kerker.
35.	Friedländer Abraham	U. 104/16 17/4.	Verkauf verbot. Alkoholgetränke	Geldstr.: 40 K.
36.	Czułnowski Jan	U. 13/15 28/3.	Diebstahl	6 Wochen Kerker.
37.	Eichenbaum Sina	U. 98/16 17/4.	Nichtbefolgung der Polizeianordn.	Geldstrafe: 20 K.

Lubartów am 12. Mai 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DZAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).